

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 140

6. November

1916

## Berordnung

betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826).

Vom 26. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048) erhält folgenden Absatz 3:

Der Preis von dreihundert Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgeschriebenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu dem im Abs. 1 und 2 festgesetzten Endzeitpunkte (30. September, 15. Oktober 1916) nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 15. November 1916 einfließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die Verarbeitung von Kartoffeln auf Brannwein in Kleinbrennereien. Vom 26. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Brannwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Brannweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbot zu zulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Brannwein eingezogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 541.)

Vom 19. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) werden die Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 wird dem Abs. 2 hinzugefügt:

Dasselbe gilt für gestifte Spangenschuhe und Sandalen und für Schuhe, bei denen die Lauffsohle und der Absatz aus Holz bestehen (Kriegsschuhe), auch solche mit ausgelegten Lederstücken.

2. Im § 2 wird dem Abs. 3 hinzugefügt:

Bei Holzabsätzen genügt eine Stärke von 3 Millimetern.

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Bezeichnung der Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen, erfolgt durch Bekanntmachung im Centralblatt für das Deutsche Reich.

4. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im § 9 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Herkeller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitz sich die Ware befindet. Sie muß für die Lauffsohle die an

Stelle von Leder verwendeten Stoffe angeben, für den Absatz genügt der Begriff „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Erzeugnissen“, für die übrigen Schuhteile der Begriff „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Erzeugnissen“.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Druckfehlerberichtigung.

In Zeile 3 des § 9 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) Kreisblatt Nr. 136 ist statt der Worte „zollzuschlagsfreien Rohabak“ zu lesen: „zollzuschlagspflichtigen Rohabak“.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Versorgung mit Wild.

Das dem Kreis Gießen gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend die Versorgung mit Wild vom 24. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 137) gestehende Viertel des erlegten Wildes hat den Kreis an die Stadt Gießen abgetreten.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

## An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes wollen Sie umgehend den Jagdinhabern und Jagdvätern Ihrer Gemeindebezirken mitteilen.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: 4. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 1. bis 10. November d. J. wird gegen den Lieferungsbereich 4 der Süßstoffarten „A“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Ausnahmeweise gelangen wiederum zwei Briefchen bzw. zwei Schachteln auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 10. November verliert der Abschnitt 4 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgetraute Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 31. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung Wehrpflichtiger.

Gesuchen um Befreiung vom Heeresdienst kann künftig nur noch in dringenden Fällen und nur dann stattgegeben werden, wenn sie rechtzeitig und ausreichend begründet bei mir eingereicht worden sind.

Gesuchen, die nach Zustellung des Gestellungsbefehls eingehen, kann keine Folge mehr gegeben werden.

Sämtliche Zurückstellungen hinter die letzte Jahrestasse des Landsturms 2. Aufgebots sind abgelaufen. Wer von den in Betracht kommenden Personen glaubt, Anspruch auf weitere Zurückstellung zu haben, hat entsprechenden Antrag bei mir einzureichen.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche Zurückstellungs- oder Urlaubungsgefaue bei dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Gießen, den 2. November 1916.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.

J. B. Hemmerde.

## Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Zweigverein Gießen vom Roten Kreuz und derjenige vom Alice-Frauenverein beabsichtigen eine Verlosung von Handarbeiten, Kunst- und Schmuckgegenständen zugunsten der Verwundeten in den Gießener Lazaretten und zugunsten der Truppen im Felde zu veranstalten.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat die nachstehende Erlaubnis zur Veranstaltung dieser Verlosung unter der Bedingung erteilt, daß bis zu 10 000 Lose zu 0,30 M. das Stück ausgegeben werden dürfen und der Wert der Gewinngegenstände mindestens 60 Prozent des Bruttoerlöses aus dem Verkaufe der Lose betragen muß.

Der Vertrieb der Lose ist im Kreise Gießen gestattet.